

## **Stellungnahme der Deutsche Börse Group zur BMI-Entwurfssfassung der KRITIS-Verordnung**

Die Deutsche Börse Group (DBG) begrüßt die Gelegenheit, zu der Entwurfssfassung der Verordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) zur Bezeichnung Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Verordnung) Stellung zu nehmen. Als regulierter Betreiber von Finanzmarktinfrastrukturen, die die gesamte Wertschöpfungskette von Handel und Clearing bis zur Abwicklung und Verwahrung von Wertpapieren, Derivaten und anderen Finanzinstrumenten umfassen, ist die DBG unmittelbar von den vorgesehenen Regelungen betroffen.

Wir unterstützen das übergeordnete Ziel, die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen in Deutschland zu stärken und ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen. Gleichzeitig möchten wir auf mehrere Aspekte der Entwurfssfassung hinweisen, die unserer Ansicht nach einer Klarstellung oder Anpassung bedürfen, um eine verhältnismäßige und wirksame Umsetzung zu gewährleisten.

Unsere wesentlichen Bedenken sind nachstehend dargelegt.

### **Zentrale Bedenken:**

#### **1. Nicht-technische Räume einer Handelsplattform (Anlage 6, 1.25)**

Die Handelsplattformen der DBG werden an verschiedenen Standorten, einschließlich internationaler Büros und Einrichtungen, betrieben. Ein erheblicher Teil der operativen und Entscheidungsfindungsprozesse wird nicht vor Ort, sondern über digitale Plattformen durchgeführt und ist nicht an einen bestimmten physischen Ort gebunden. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die Definition von nicht-technischen Räumen nach der KRITIS-Verordnung auf diejenigen Standorte zu beschränken, deren Funktionen nur vor Ort erfüllt und nicht online durchgeführt werden können. Eine solche Eingrenzung würde das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahren und verhindern, dass Räume ohne echte operative Kritikalität unnötigerweise als KRITIS-relevant eingestuft werden.

#### **2. Medienresonanz als Relevanzkriterium für Handelsplattformen (zu Abschnitt 6, Nr. 2)**

Wir lehnen grundsätzlich die Verwendung von Medienberichterstattung als Kriterium zur Bestimmung einer Börse als kritische Infrastruktur ab. Das Medienprofil einer Handelsplattform weist keine zuverlässige Korrelation mit ihrer tatsächlichen systemischen Bedeutung für die Stabilität der Finanzmärkte auf. Darüber hinaus stellen wir die rechtliche Grundlage für eine solche Bestimmung in Frage, da es offensichtlich keine Rechtsgrundlage im EU-Recht gibt, die eine solche Ausweitung erfordern würde.

Ein erheblicher Teil des Handelsvolumens der DBG wird durch algorithmischen Handel ausgeführt, der vollständig automatisiert abläuft und völlig unabhängig von einem physischen Ort ist, von dem aus Medienberichterstattung möglicherweise entstehen könnte. Die systemische Relevanz einer Handelsplattform wird präziser durch objektive Indikatoren erfasst, wie beispielsweise Transaktionsvolumina, die Anzahl und Art der gehandelten Finanzinstrumente, der Grad der Verflechtung mit Clearing- und Abwicklungssystemen oder die Rolle der Plattform innerhalb der breiteren Marktstruktur. Diese Kriterien bieten eine messbare und zuverlässige Grundlage zur Beurteilung der Kritikalität.

Darüber hinaus könnten Handelsplattformen, die aufgrund von Markenbekanntheit oder öffentlich sichtbaren Aktivitäten erhebliche mediale Aufmerksamkeit erhalten, als kritisch eingestuft werden, während Plattformen, die gleiche oder größere Volumen systemisch wichtiger Transaktionen verarbeiten, dies aber mit geringerer öffentlicher Sichtbarkeit tun, möglicherweise nicht ausgewiesen werden könnten. Ein solches Ergebnis würde das Ziel untergraben, das die Verordnung erreichen soll.

Selbst ein Angriff oder eine Unterbrechung von Geschäftstätigkeiten an einem Ort mit Medienresonanz stellt keine Gefährdung der kritischen Handelsfunktionen dar. Die Kernoperationen der Handelsplattformen der DBG, wie Order-Matching, Trade-Execution und Market-Data-Dissemination, werden in geografisch separaten, hochresilienten Rechenzentrumsumgebungen mit umfassenden Sicherheitsmechanismen gehostet. Ein mediengeprägter Standort, wie ein Trading Floor der Frankfurter Wertpapierbörse, erfüllt eher eine Präsentationsfunktion als eine operative Funktion; seine Kompromittierung hätte keine Auswirkungen auf die Kontinuität kritischer Marktfunktionen.

Zudem stellt die Einführung dieses Kriteriums einen Fall von nationalem Gold-Plating dar, der in direktem Widerspruch zum Ziel einer effizienten, verhältnismäßigen Regulierung steht. Die Auferlegung von Verpflichtungen, die über das hinausgehen, was EU-Recht verlangt, schafft nicht nur ein ungleiches Spielfeld zwischen den Mitgliedstaaten, sondern lenkt auch behördliche und branchenspezifische Ressourcen auf die Einhaltung von Kriterien, die keinen Zusammenhang mit systemischen Risiken aufweisen.

Selbst wenn Medienresonanz ein geeignetes Kriterium zur Bestimmung der Kritikalität wäre, bleibt unverständlich, warum ein solcher Maßstab ausschließlich auf Handelsplattformen angewendet werden sollte. Zahlreiche andere Unternehmen und Institutionen im Finanzsektor ziehen ebenfalls erhebliche mediale Aufmerksamkeit auf sich, und eine konsistente Anwendung dieser Logik würde die Ausdehnung des Kriteriums auf diese Einrichtungen erforderlich machen, was seine Unzweckmäßigkeit weiter verdeutlicht.

Wir schlagen daher vor, dass Medienresonanz als Relevanzkriterium gestrichen wird.

### **Abschließende Bemerkungen**

Die DBG steht dem BMI und den zuständigen Behörden für einen weiteren Dialog zu den oben dargestellten Fragen zur Verfügung. Wir sind zuversichtlich, dass eine praktische und verhältnismäßige Ausgestaltung der KRITIS-Verordnung sowohl die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen wirksam erhöhen als auch die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Finanzplatz schützen wird. Wir würden die Berücksichtigung unserer Beobachtungen in der weiteren Entwicklung der Entwurfsfassung begrüßen.